

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1961</b>	<b>Nummer 19</b>
---------------------	-----------------------------------------------------	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
672	12. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — niederrändische Streitkräfte — . . . . .	246
7921	23. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildpreise . . . . .	251
8053	27. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Ausnahmen nach § 36 Abs. 4 . . . . .	251
8053		Ergänzung und Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2936; SMBL. NW. 8053) „Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung“ . . . . .	251
8300	25. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Gewährung von Versorgungsbezügen an geschiedene Ehefrauen nach § 42 BVG . . . . .	251

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
25. 1. 1961	RdErl. — Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Abrechnung des Verwaltungskostenersatzes für Zugelte gemäß § 29 BVG . . . . .	251
	Personalveränderungen . . . . .	252

672

## I.

**Verteidigungslasten;**  
**hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren**  
**zur Entschädigung von Manöverschäden nach**  
**Artikel 8 des Finanzvertrages**  
**— niederländische Streitkräfte —**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1961 —  
 VL 4600 — 6366.60 III D 1

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit RdErl. v. 5. 12. 1960 — VI B/1 — BL 1111/0 4250 — 662.60 — mitgeteilt, daß zwischen ihm und dem Niederländischen Verteidigungsministerium in Anlehnung an das mit den britischen Streitkräften vereinbarte Verfahren (vgl. RdErl. v. 14. 9. 1960 — VL 4600 — 4555.60 III D 1 —) (SMBL. NW. 672) ebenfalls eine Änderung des vereinfachten Verfahrens zur Abgeltung von Manöverschäden, für welche die niederländischen Streitkräfte verantwortlich sind, vereinbart worden ist. Die geänderten Richtlinien sind nachstehend abgedruckt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

1. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Anwendbarkeit der Richtlinien ist nicht auf Manöver (im Sinne von Großübungen) beschränkt. Die Richtlinien können vielmehr auch bei kleineren Übungen angewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Entschädigungsbetrag 420,— DM nicht übersteigt.
- b) Nach Ziff. 5 ist es nicht mehr erforderlich, daß ein Vertreter des Niederländischen Verteidigungsministeriums der Schadenskommission angehört. Ferner können die bisher der Schadenskommission obliegenden Aufgaben auch durch einen Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem Sachverständigen oder aber auch von einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten allein wahrgenommen werden. Von der letztgenannten Möglichkeit bitte ich nur dann Gebrauch zu machen, wenn die unbedingte Gewähr besteht, daß der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die nötige Eignung, Erfahrung und Sachkunde besitzt.
- c) Die Nr. 17 bis 20 enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verursacht worden sind.

Das Niederländische Verteidigungsministerium hat in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß es sich vorbehalte, eine Erstattung der ausgezählten Beträge dann abzulehnen, wenn später einwandfrei festgestellt werde, daß niederländische Truppen den Schaden nicht verursacht haben. Das Niederländische Verteidigungsministerium wird dann die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel den zuständigen deutschen Behörden sofort zur Verfügung stellen. Sollten in Fällen dieser Art Schwierigkeiten entstehen, bitte ich, mich zu unterrichten.

2. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. 5. 1959 — VL 4600 — 2535.59  
 III D 1 (MBL. NW. S. 1398 SMBL. NW. 672).

**Anlage**

**Richtlinien**  
**für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung**  
**von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8**  
**des Finanzvertrages**

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von niederländischen Streitkräften bei Manövern und oder Übungen verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Gemeinde-Amts-Stadtdirektor anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver und oder der Übungen. Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. (6) des Finanzvertrages bleibt unberührt.

2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname
- b) Wohnort und Straße
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
- e) Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
- f) entstandener Schaden (z. B.  $1\frac{1}{2}$  Morgen Roggensaat vernichtet)
- g) beanspruchte Entschädigung.

3. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.

4. Geht eine Schadensanmeldung ein, so hat der Bürgermeister das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Schadensanmeldungen erfolgt sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
  - i) einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten,
  - ii) dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter und
  - iii) einem von dem Amt für Verteidigungslasten ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.), oder
- b) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem solchen Sachverständigen oder
- c) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, der die nötige Eignung und Erfahrung besitzt.

Das Amt für Verteidigungslasten entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor vereinbart.

6. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die Liste über die Schadensanmeldungen.

7. An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört soweit erforderlich den Geschädigten an.

8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat das Feststellungsorgan darüber Beschuß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. (2) d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

10. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt der Vertreter des Amts für Verteidigungslasten nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter des Amts für Verteidigungslasten und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

11. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgend einem Grund (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

12. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der 75 %-Anteil, dessen Erstattung von den niederländischen Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 3 abgezeichnete Durchschläge davon an das niederländische Verteidigungsministerium auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Stück des Formblatts Anlage 2 mitzusenden.

13. Ein Stück des Formblatts Anlage 1 wird an das Amt für Verteidigungslasten vom Verteidigungsministerium so bald wie möglich zurückgesandt, zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung des 75 %igen niederländischen Anteils.

#### 14. In denjenigen Fällen,

- a) in denen ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- c) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt.

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

15. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch niederländische Streitkräfte verursacht worden ist. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist.

16. Ist ein Schaden entstanden bei Manövern und/oder Übungen, welche die niederländischen Streitkräfte mit Streitkräften anderer Nationalität abgehalten haben, und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von den niederländischen Streitkräften und den Streitkräften anderer Nationalität gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens außer den niederländischen Streitkräften auch Streitkräfte anderer Nationalität in Betracht kommen, aber nicht eindeutig eine der Streitkräfte als Verursacher zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren dennoch nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 17 bis 20 in bezug auf die niederländischen Streitkräfte angewandt werden.

17. In den Fällen der Nr. 16 vermerkt der Vertreter des Amts für Verteidigungslasten in Spalte „1“ der Anlage 1 die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.

18. Der Entschädigungsbetrag ist auf die beteiligten Streitkräfte in der Weise aufzuteilen, daß der Betrag zu gleichen Teilen zu Lasten jeder der Streitkräfte, die den Schaden gemeinsam verursacht haben oder als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, und, falls die Bundeswehr den Schaden mitverursacht hat oder als Mitverursacher des Schadens in Betracht kommt, auch der Bundeswehr geht. Ist die Bundeswehr nicht beteiligt, so beträgt der Anteil der Bundesrepublik die Hälfte des auf die beteiligten Streitkräfte entfallenden Anteils.

Läßt sich nicht feststellen, welche der an dem Manöver oder an der Übung beteiligten Streitkräfte den Schaden verursacht haben oder als Verursacher in Betracht kommen, so ist der Entschädigungsbetrag auf die sämtlichen an dem Manöver oder der Übung beteiligten Streitkräfte nach Maßgabe des Abs. 1 aufzuteilen.

19. In Anlage 1 a ist ergänzend folgendes anzugeben: **Anlage 1 a**

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 18;
- c) der sich daraus ergebende niederländische Anteil, um dessen Überweisung das niederländische Verteidigungsministerium gebeten wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 12.

20. Das niederländische Verteidigungsministerium reicht dem Amt für Verteidigungslasten sobald wie möglich ein Stück der Anlage 1 zurück und fügt eine Mitteilung über die Überweisung des nach Nr. 19 Buchst. c vermerkten niederländischen Anteils bei.

**Anlage 1  
Blatt Nr. .... von ..... Blättern**

Deutsche Behörde  
Aktenzeichen

**Liste**

über die in ..... Gemeinde ..... ( ..... Kreis ..... / ..... Land ..... )

in der Zeit von ..... bis ..... 19.....  
zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöver- und Übungsschäden,  
die die niederländischen Streitkräfte betreffen.

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Lfd. Nr.	Tag der Anmel- dung	Familien- u. Vorname des Antrag- stellers	Wohnort und Straße	Tag und Stand des Stadions- eintritts (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Einheiten u. Fahrzeuge d. Streitkräfte (falls bekannt)	Beschä- digtes Grund- stück	Entstandener Schaden (Art und Umfang)	Bräu- sprüche Einschädi- gung DM	Unterschrift d. Antrag- stellers, durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von dem Feststellungs- organ als Manöver schaden anerkannt/ nicht anerkannt	Gründe aus denen das Feststellungs- organ das Vorliegen eines Manöver- schadens verneint hat	Reg.-Nr. des nieder- ländischen Verteidigungs- ministeriums (Anmerkung 1)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	m	n

**Bestätigung:** Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden bearbeitet. Je ein Stück des von dem Feststellungsorgan unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte „m“ der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beiträge sind richtig und ausgemessen. Um Überweisung des errechneten Anteils der niederländischen Streitkräfte an dem Gesamtbetrag auf das Postscheckkonto ..... wird gebeten.

Gesamtbetrag: .....  
Davon niederländischer  
für Id. Nr. .....  
Anteil 75 v. 11 für  
Id. Nr. ..... DM

**An:** Niederländisches Verteidigungsministerium  
Abl. Zivilrecht und Anforderungen  
**Den Haag**  
Burgemeesterstraat 40

Unterschrift .....  
(f. A. der deutschen Behörde)

Ammerkung 1: Nur von dem Verteidigungsministerium auszufüllen.

**Anlage 1 a****Beilage zur Liste**

über die in ..... (.....) .....  
 (Gemeinde) (Kreis) (Land)

in der Zeit vom ..... bis ..... 19.....

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöverschäden

[Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages]

Aufteilung des Entschädigungsbetrages nach Nr. 18 der Richtlinien:

Lfd. Nr. der Liste	Vereinbarte Entschädigung (Spalte „m“ der Liste) DM	Anteile					
		Streitkräfte DM	Streitkräfte DM	Streitkräfte DM	Streitkräfte DM	Bundesrepublik Deutschland DM	insgesamt DM
Gesamtbetrag der Anteile							



7921

**Wildpreise**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 1. 1961 — IV C 3 72 — 06

Der RdErl. v. 21. 7. 1958 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, erster Satz erhält folgende Fassung:

Ich bitte, mir daher zum 15. Januar j. J. Angaben nach folgendem Muster vorzulegen:

Bezug: RdErl. v. 21. 7. 1958 (SMBI. NW. 7921).

An die Regierungspräsidenten in  
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 251.

2. Unter 2.811 f), 2.812 g), 2.821 und 2.823 muß es in den Klammern jeweils Abs. 2 statt Abs. 1 heißen.
3. Unter 2.811 g) ist zwischen „Höhe“ und „bei“ ein Komma einzufügen.
4. Unter 2.93 muß es in der Klammer Nr. 2 statt Nr. 3 heißen.
5. In der Anlage 2 ist unter I 4 anzufügen:

Zum Postversand zugelassen sind nur radioaktive Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung nach der 1. Strahlenschutzverordnung keiner Genehmigung bedarf (Vfg. des BMP — I A 1 2112 — 0 — Amtsblatt Nr. 90 vom 16. 9. 1960).

— MBl. NW. 1961 S. 251.

8053

**Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung;  
hier: Ausnahmen nach § 36 Abs. 4**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —  
III A 5 — 8950,2 — III Nr. 8'61,  
d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —  
I B 2 — 24 — 01  
u. d. Inneministers — VI B 1 — 36 0  
v. 27. 1. 1961

Nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) ist die Personendosis nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren zu messen. Die eine Messung muß die jederzeitige Feststellung der Dosis ermöglichen (Kurzzeitdosimetrie), während die andere Messung mit nicht offen anzeigen den, unlöschenbaren Dosismessern durchzuführen ist (Langzeitdosimetrie). Die Aufsichtsbehörde kann gem. § 36 Abs. 4 auf Antrag von dieser Verpflichtung befreien, d.h. sie kann einmal auf die Durchführung der Kurzzeitdosimetrie oder der Langzeitdosimetrie und zum anderen auf die Messung der Personendosis überhaupt verzichten. Um eine gleichmäßige Behandlung der Anträge zu gewährleisten, ist in jedem Falle an Ort und Stelle zu prüfen, ob durch den Verzicht die in § 36 Abs. 1 genannten Personen nicht gefährdet werden. Falls erforderlich, ist an dieser Prüfung der Staatliche Gewerbe arzt zu beteiligen. Ferner ist die Stellungnahme des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW als Meßstelle im Sinne des § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung (vgl. § 3 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 — GV. NW. S. 339) einzuholen, soweit dies nicht nach Lage des Falles untrüglich ist. Eine Durchschrift der Entscheidung ist der Meßstelle zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Staatlichen Gewerbeärzte,  
Bergämter,  
Gesundheitsämter,

das Staatliche Materialprüfungsamt.

— MBl. NW. 1961 S. 251.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung  
des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)**

v. 27. Juni 1960;

**hier: Gewährung von Versorgungsbezügen an  
geschiedene Ehefrauen nach § 42 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1961 —  
II B 2 — 4224 (7'61)

Im Gegensatz zu § 42 BVG a.F. bestimmt § 42 Abs. 1 BVG i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes, daß im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die frühere Ehefrau einer Witwe gleichsteht, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den ehrenrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Gegenüber dem bis zum 31. Mai 1960 geltenden Recht kommt es nach der mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getretenen Bestimmung nur auf die Unterhaltpflicht oder Unterhaltsgewährung im Zeitpunkt des Todes an. Später eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 BVG n. F., daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes unterhaltpflichtig war oder Unterhalt geleistet hat, dürfte in einigen Fällen, in denen unter den Voraussetzungen des § 42 BVG a.F. Versorgung gewährt worden ist, nicht vorliegen.

Mit RdSchr. v. 11. 1. 1961 — V a 2 — 5299.2 — 5147-60 — hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gem. § 89 Abs. 3 BVG allgemein seine Zustimmung dazu gegeben, daß in den Fällen, in denen nur auf Grund der Neufassung des § 42 BVG durch das Erste Neuordnungsgesetz die nach bisherigem Recht gewährte Witwenrente (§ 42 BVG a.F.) entzogen werden müßte, Versorgung im Wege des Härteausgleichs weitergewährt wird. Über die Gewährung des Härteausgleichs entscheiden die Versorgungssämler (§ 2 VfG).

An die Landesversorgungssämler  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 251.

8053

**Strahlenschutz;****hier: Verfahren bei Genehmigungen nach  
§§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung  
(MBl. NW. 1960 S. 2936/SMBI. NW. 8053)**

Der oben näher bezeichnete Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigten:

1. Unter 2.6 ist hinter

Technischer Überwachungs-Verein Köln  
einzufügen:

Technischer Überwachungs-Verein Hannover.

**II.****Arbeits- und Sozialminister****Gesetz zur Änderung und Ergänzung  
des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)**

v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

**hier: Abrechnung des Verwaltungskostenersatzes  
für Zugeteilte gemäß § 20 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1961 —  
II B 3 — 4125 (5'61)

Die Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 20 BVG bestimmt, daß der Verwaltungskostenanteil am Schluß des Rechnungsjahres zu berechnen und in den Kosten-

nachweisen für Zugeteilte und Ausgesteuerte für das IV. Viertel des Rechnungsjahres anzufordern ist. Nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1960 schließt das Rechnungsjahr nicht mehr am 31. März, sondern am 31. Dezember. Der Vomhunderatsatz der Verwaltungskosten der Krankenkassen steht aber für das abgelaufene Jahr erst Ende April j. J. fest. Der Rechnungsabschluß der Krankenkasse ist bis zum 2. Mai j. J. der Aufsichtsbehörde (Versicherungsamt) einzureichen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Verwaltungskostenanteil für das Rechnungsjahr 1960 mit dem Kostennachweis für das I. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1961 abgerechnet wird. Die zukünftige Regelung bleibt der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 20 BVG vorbehalten.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 251.

### Personalveränderungen

**E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :** Regierungsdirektor Dr. N. Boisserée vom Arbeits- und Sozialministerium NW zum Ministerialrat; Erster Gewerbemedizinalrat Dr. med. W. Reinl beim Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. B. Schmieding beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster zum Oberregierungsgewerberat; Regierungsgewerberat Dr.-Ing. J. Theissen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Oberregierungsgewerberat; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. Gronemann beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen zum Oberregierungsgewerberat; Gewerbemedizinalrätin Dr. med. M. Soffke beim Staatlichen Gewerbeamt Düsseldorf zur Oberregierungsgewerbemedizinalrätin; Oberregierungsrat F. J. Hancke beim Landesversorgungsamt Münster zum Regierungs-

direktor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. I. Müller beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat D. J. Seiler bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. Dr. F. Hübler beim Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinaldirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Lesche bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Münster zum Regierungsmedizinaldirektor; Regierungsrat H. A. Klare beim Versorgungsamt Münster zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Michaelis beim Versorgungsamt Soest zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Konietsko beim Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Kamisch beim Versorgungsamt Köln zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Herrmann beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. F. Franke beim Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. F. Godek beim Versorgungsamt Wuppertal zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. W. Steinmeyer beim Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. J. Schmitt beim Versorgungsamt Essen zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. H. Laepple beim Versorgungsamt Aachen zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. H. J. Herberg bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. Grüning beim Versorgungsamt Duisburg zum Oberregierungsgewerbemedizinalrat.

**E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :** Regierungsgewerberat Dr.-Ing. E. Scheffler vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Siegen.

**E s s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :** Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Kuliga vom Versorgungsamt Köln; Regierungsmedizinalrat Dr. H. Stephan vom Versorgungsamt Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 252.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.